

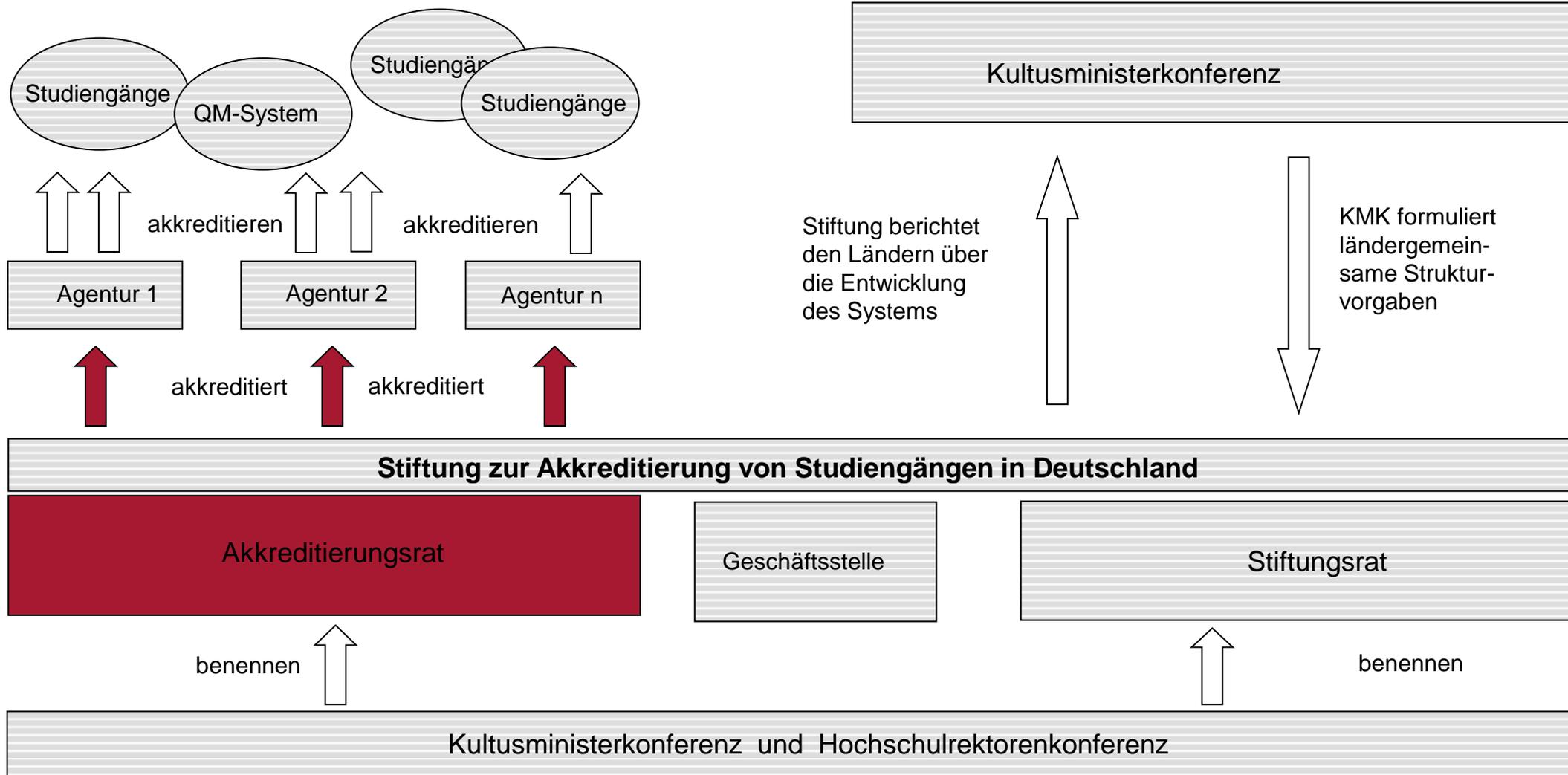
**Der neue Rechtsrahmen der Akkreditierung &
Was bedeutet „besonderer Profilanpruch“?**

20. Plenumstagung Gutachter/innen-Netzwerk, Hagen, 12.09.2018

Gliederung

- I. Übersicht: Das neue Akkreditierungssystem
- II. Die Stiftung Akkreditierungsrat: Aufgaben, Akteure
- III. Die neuen Kriterien (Rechtsverordnungen der Länder) inkl. „besonderer Profilanspruch“

Aufbau des deutschen Akkreditierungssystems bis 2017

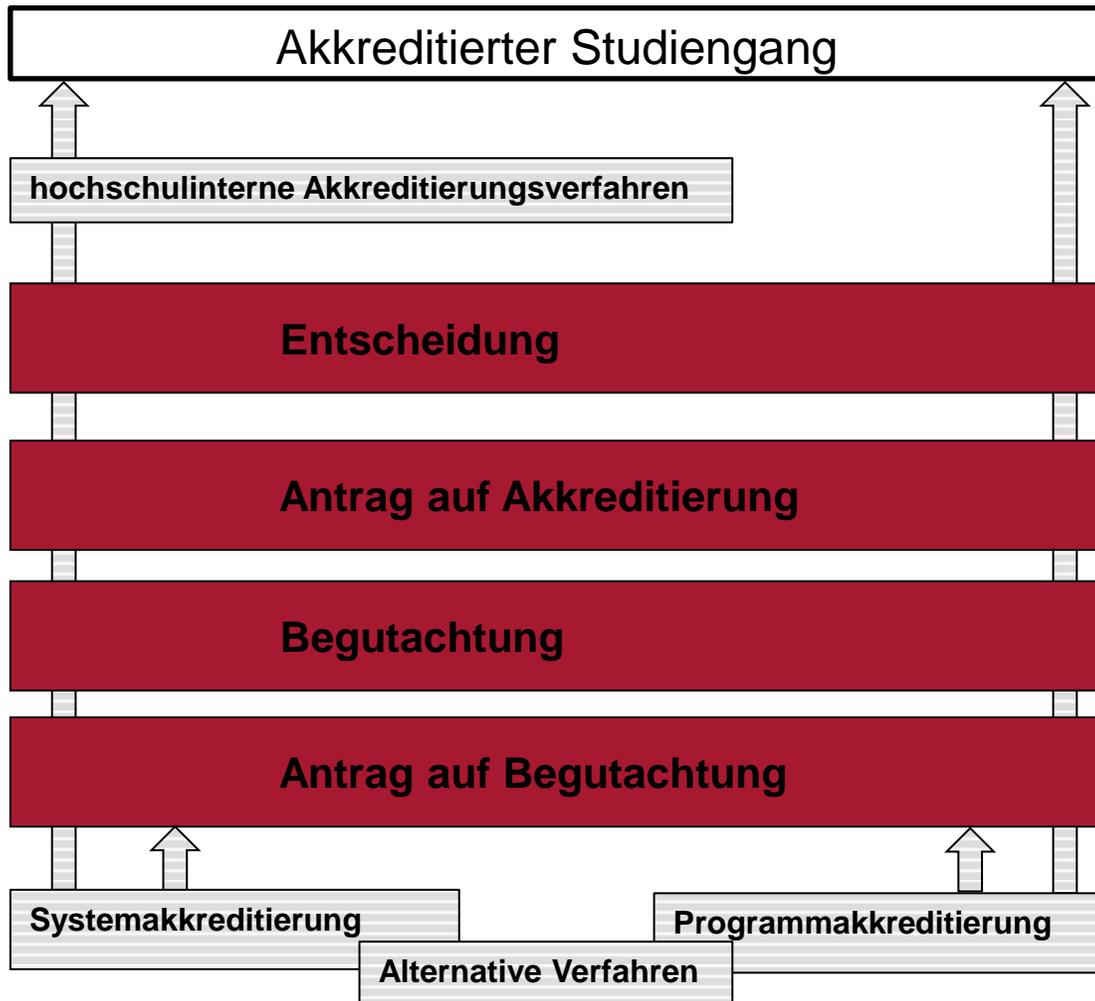


Neue Rechtsgrundlage der Akkreditierung ab 2018

Drei wesentliche Verschiebungen:



Akkreditierungsverfahren ab 01.01.2018



Rechtsgrundlagen der Tätigkeit der Stiftung Akkreditierungsrat

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV) und Musterrechtsverordnung (MRVO) nach Art. 4 StAkkStV sowie die Landesverordnungen sind abschließend die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit der Stiftung Akkreditierungsrat
- Aktuell (12.09.2018) sind acht Landesverordnungen erlassen worden; sie werden kontinuierlich auf www.akkreditierungsrat.de online gestellt.
- Die MRVO wurde in den Verordnungen fast wortgleich übernommen.
- Begründung der Musterrechtsverordnung: Maßgebliche primäre Auslegung, sofern Länder keine eigenen, abweichenden Begründungen beschließen

Die Stiftung Akkreditierungsrat

Akkreditierungsrat

Beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er die Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen

Stiftungsrat

Überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand

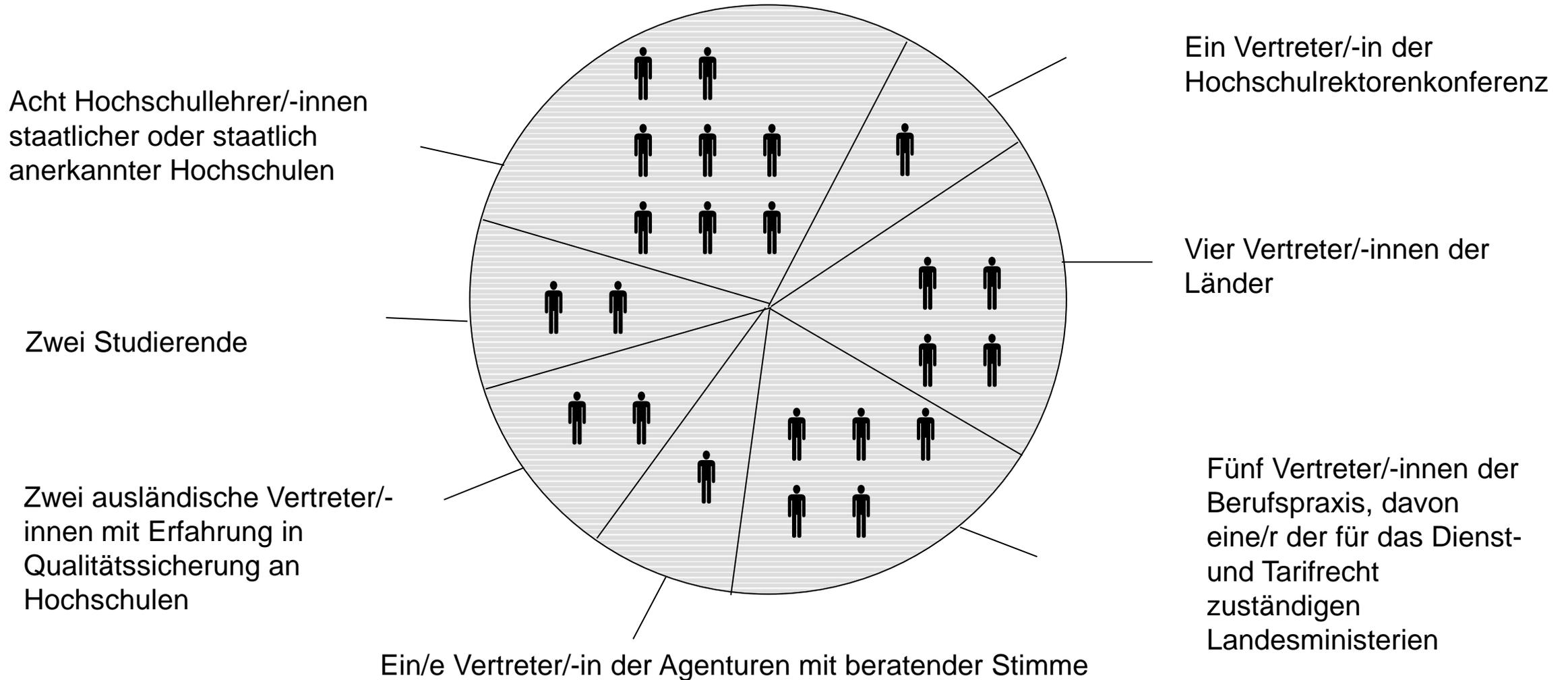
Vorstand

Führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung

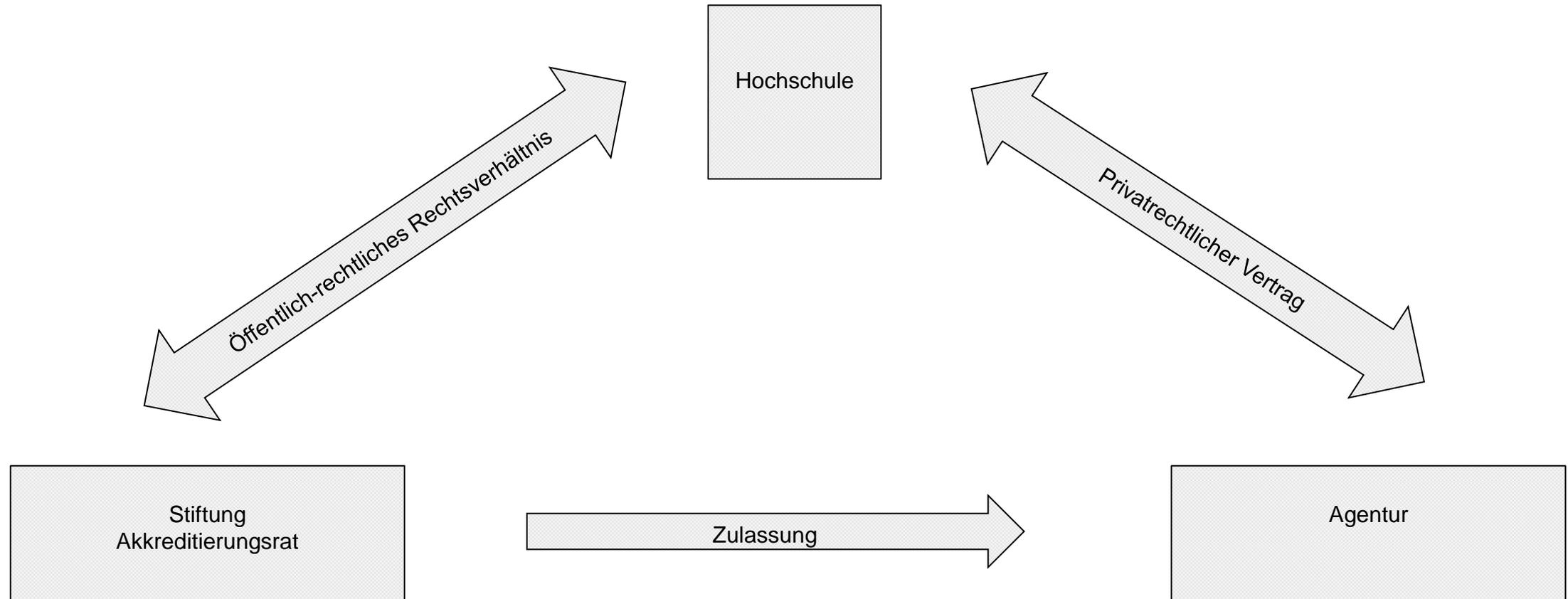
Geschäftsstelle

Unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung

Zusammensetzung des Akkreditierungsrates



Rechtsverhältnisse zwischen Hochschulen, Stiftung Akkreditierungsrat und Agenturen



Auslegung von Staatsvertrag und (Muster-)Rechtsverordnung(en) durch den Akkreditierungsrat

- ➔ Wenn die Kriterien erfüllt sind, ist die Akkreditierung auszusprechen
- ➔ Gebundener Verwaltungsakt (≠ Ermessen)
- ➔ Der Akkreditierungsrat wird im Rahmen seiner Akkreditierungsentscheidungen allerdings unbestimmte Rechtsbegriffe auf Tatbestandsseite auszulegen haben, zum Beispiel: „Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung“.

Musterrechtsverordnung - I

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

Die Musterrechtsverordnung (MRVO) enthält Regelungen zu folgenden Bereichen:

- ➔ Anwendungsbereich (Teil 1)
- ➔ Formale Kriterien (Teil 2)
- ➔ Fachlich-inhaltliche Kriterien (Teil 3)
- ➔ Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung (Teil 4)
- ➔ Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen (Teil 5)
- ➔ Alternative Akkreditierungsverfahren (Teil 6)

Musterrechtsverordnung - II

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

Fachliche Referenzrahmen

Artikel 13 (1)

¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.

²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Akkreditierungsbericht I (§ 22 Ziffer 1 Satz 2 und 3 MRVO)



Wünsche an das Gutachten:

- **Trennung Dokumentation/Bewertung (Raster)**
- **Eingehen auf die Spezifika des Studiengangs/der Studiengänge**
- **Stärken hervorheben (Begründung § 24 MRVO), Schwächen explizit benennen und bewerten**
- **Aussagen belegen, möglichst mit Daten (Campusmanagementsysteme!) unterlegen**
 - **Anzahl der Professor/innen, der Lehrenden im Studiengang**
 - **Anteil hauptberuflich erbrachter Lehre**
 - **Studiendauer/Abbruchquote in Kontext stellen und bewerten**
 - **Berufseinstieg: Existieren Absolventenstudien? Wenn ja, einbeziehen & bewerten**

„Besonderer Profilianspruch“ in der Musterrechtsverordnung I

Vorläufer: AR-Regeln, zuletzt 2013

Handreichung AR „Studiengänge mit besonderem Profilianspruch 2010“:

- **Dual**
- **Weiterbildender Master**
- **Fern**
- **E-Learning**
- **Teilzeit**
- **Intensiv**
- **Lehrerbildung**

„Besonderer Profilspruch“ in der Musterrechtsverordnung II

§ 12 Abs. 6 MRVO Text und Begründung

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

In die Begutachtung ist das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung.

In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, spezifische Lehr- und Lernformate oder das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

„Besonderer Profilianspruch“ in der Musterrechtsverordnung III

Begriff „Profil“:

- „Studiengangsprofil“ (§ 4) – konsekutiv/weiterbildend, anwendungs-/forschungsorientiert, Lehramt
- § 10: „Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren ... gewährleistet“
- Begründung §3: Bachelor „muss sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auszeichnen“

Spezielle Bestimmungen ohne Begriff „Profil“:

- §§ 9, 19: Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen
- §§ 10, 16, 33: *Joint Degrees*
- § 21: Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien
- § 25: Lehramt, Theologie
- § 32: Kombinationsstudiengänge
- § 35: Berufszulassungsrechtliche Eignung

Kontakt:

Stiftung Akkreditierungsrat
Adenauerallee 73
53113 Bonn

akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de